



Gössendorf, am 13.06.2022
GZ: 811-136-22

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung vom **13.06.2022** folgende

Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gössendorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2022 verordnet:

§ 3 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage somit für Schmutzwasserkanäle **€ 27,09.**“

§ 5 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgeschlossen wird.“

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderungen der § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung vom 14.03.2022 treten mit **01. September 2022** in Kraft“.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGbl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(i.H.V.) Gerald Wöner

angeschlagen am: 15.06.2022

abgenommen am: 06.07.2022

